

er auch angenommen worden wäre. Ueberdies mußte der Antrag auch noch um deswillen unterstützt werden, weil er aus 2 Theilen besteht; er war nicht allein auf das Gesuch gerichtet, den Gesekentwurf zurückzunehmen, sondern auch darauf, daß die Regierung inzwischen aus eigener Machtvollkommenheit eine größere Gewerbefreiheit im Sinne des Antragstellers gestatten möge, als bisher, und so war also auch in dieser Hinsicht die Unterstützung nöthig. Endlich haben wir das immer so gehalten, wir haben zuvörderst die Anträge zur Unterstützung gebracht und discutirt, dann das Deputationsgutachten vorgenommen, und später die Anträge zur Abstimmung gestellt. So wäre es auch hier geworden, und es kann auch noch nach dem Deputationsgutachten, wenn dieß verworfen worden, aber nicht eher, der Antrag zur Abstimmung gelangen. Ich wiederhole demnach nochmals, daß ich mich eines Mißbrauchs eines Präsidentenbefugnisses nicht schuldig gemacht habe, indem ich die Sitzung aufhob; es war bald 3 Uhr, als ich die Sitzung schloß, und bei der Lebhaftigkeit der Rede und Gegenrede, welche in jener Sitzung bemerkbar war, habe ich das Mittel gewählt, welches ich eben so für rechtlich als rathlich hielt.

Abg. Kunde: Ich ehre die Gesinnungen des Hrn. Stellvertreters zu sehr, als daß ich glauben möchte, er habe durch die Aufhebung der Sitzung einen Eingriff in die Rechte der Kammer beabsichtigen wollen, und ich glaube in der Unbestimmtheit der Landtagsordnung und in den Umständen die Erklärung zu jener Aufhebung der Sitzung zu finden. Von der andern Seite ist aber auch gewiß, daß die Folgerungen, welche aus diesem Factum gezogen werden können, der Kammer nicht gleichgiltig sein dürfen, und daß sie gerade in diesen Umständen eine Veranlassung finden wird, die Commission, welche mit Abfassung der Landtagsordnung beauftragt worden ist, zu veranlassen, daß diese über die gedachten Umstände eine nähere Festsetzung bewirke. Ich glaube, es sei übrigens gesagt genug, um die Sache auf sich beruhen lassen zu können, und glaube nicht, daß von der Absicht eines Mißbrauchs die Rede sein könne.

Der Präsident: Ich glaube, die Ansichten und die Denkungsart meines Hrn. Stellvertreters sind wohl hinlänglich bekannt, so daß die Mitglieder der Versammlung, mit welchen der Hr. Stellvertreter einer verschiedenen Meinung war, wohl ein gewagtes Urtheil fällen möchten, als ob in der Idee des Stellvertreters die Absicht habe liegen können, einen Mißbrauch der Gewalt auszuüben, um so weniger, da beiden Theilen gewisse §§. der Landtagsordnung zur Seite stehen, und diese nicht so scharf bezeichnet sind. Allerdings hat der Abg. v. Thielau einige §§. angeführt, welche für seine Ansicht zu sprechen scheinen, und welche die Sache zweifelhaft machen, daher ich auch immer der Meinung war, daß die dazu niedergesetzte Deputation solche §§. durchgehen, und alles das, was Zweifel veranlassen könnte, durch eine schärfere Bezeichnung herausstellen sollte. Jedoch war noch nöthig, darüber Erfahrungen zu machen; da ich aber glaube, daß hauptsächlich aus jenen Gründen das Mißverhältniß entstanden sei, und da die Erklärung des Hrn. Stellvertreters, meinen Gefühlen nach, dem geehrten Mitgliede Genugthuung giebt, und da man nicht füglich einer andern Ansicht sein kann, als daß den Stellvertreter nur das Pflichtgefühl geleitet

habe, so glaube ich wohl, daß die Kammer die Sache auf sich beruhen lassen könne, und daß der Weg, den der Abg. Kunde angedeutet hat, diesen Gegenstand der Deputation zur Erörterung zu übergeben, wohl der geeignetste sei, um solchen Dingen vorzubeugen, und die Freiheit der Kammer auf das Aeußerste zu sichern, eine Freiheit, die ich gewiß eben so sehr vor Augen habe, wie jeder andere Abg., und in der nächsten Ständeversammlung, wenn ich mich nicht auslösen sollte, als Deputirter die Rechte der Kammer eben so verwahren werde, wie Sie alle, meine Herren! Meinetwegen, wenn ich die Lage der Sache ins Auge fasse, so glaube ich wohl, daß der vom Abg. Kunde angedeutete Weg ein solcher sei, um uns aus der Sache zu führen.

Abg. Sachse: Es thut mir sehr leid, daß ich bei dieser Angelegenheit einer andern Ansicht sein muß, als der des Abg. v. Thielau; allein ich finde mich veranlaßt, diese Ansicht auszusprechen und zu rechtfertigen und dem Herrn Stellvertreter in seiner Ansicht beizustimmen da ich der erste war, der darzuthun sich bemühte, daß eine Frage auf diesen Antrag nicht gestellt werden könne. Ich hatte mehrere Gründe dafür; der erste war §. 70. der Landtagsordn., wo es heißt, daß nach dem Schlusse der allgemeinen Berathung sofort zu der besondern übergegangen werden soll. Ein zweiter Grund war der, daß die Staatsregierung um diesen Auszug aus der Gewerbsordnung ersucht worden ist, wodurch die Nothwendigkeit besonders hervorgeht, daß darüber berathen werde. Die Kammer hat bereits den Beschluß gefaßt, daß diese Punkte ihr vorgelegt werden sollen; freilich hat sie sich nicht über das Wie erklärt; das ist aber eben Sache der speciellen Berathung. Ein anderer Grund ist der, daß, sobald ein Gesekentwurf von der Regierung vorgelegt wird, über die Annahme und Verwerfung desselben nur durch Namensaufruf abgestimmt werden kann; ein Antrag eines einzelnen Kammermitgliedes kann aber nie durch Namensaufruf zur Abstimmung gebracht werden, und also schon deshalb konnte der Antrag des Abg. nicht zur Abstimmung gelangen; aber auch deshalb nicht, weil das Gutachten der Deput. vor allen andern Anträgen das Recht zur Abstimmung hatte. Also auch in diesem Punkte steht die Landtagsordnung dem Verfahren des Präsidenten zur Seite. Eben so wenig kann ich die Ansicht theilen, als ob die Kammer das Recht habe, vom Präsidenten zu verlangen, daß, sobald einer einen Antrag stellt, der Präsident eine Frage darauf stellen müsse. Mit Nichten; es wird das Recht der Mitglieder auch dadurch gar nicht beschränkt. Ich will das durch ein Beispiel erläutern. In der Landtagsordnung steht, es solle das Deputationsgutachten dem Amendement eines Kammermitgliedes bei der Abstimmung vorgehen. Wenn nun ein Kammermitglied verlangte, es solle über sein Amendement zuerst abgestimmt werden, soll darauf eine Frage gestellt werden? Der Präsident hat da zu sagen: Nein, es schreibt die Landtagsordnung klar vor, daß zuerst über das Deputationsgutachten abgestimmt wird. So ist es auch hier, und wenn eine Bewegung in der Kammer ist, so erscheint es allerdings bedenklich, wenn über jeden Antrag in der Kammer abgestimmt werden müßte, da könnten besondere Consequenzen zum Vorschein kommen, wie allerdings in dem vorliegenden Falle es gekommen wäre, daß der Gesekentwurf auf eine landtagsordnungswidrige Weise abgelehnt worden wäre. Es würde zwar